



HESSISCHER LANDTAG

12. 05. 2026

Kleine Anfrage

Maximilian Mürger (fraktionslos) vom 05.02.2026

Pro-Palästina Demonstrationen in Hessen

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Seit dem erneuten Aufflammen des Nahost-Konfliktes zwischen Israel und dessen unmittelbaren Nachbarn im letzten Jahr, kam es in Hessen, zum Beispiel in Frankfurt am Main, wiederholt zu Demonstrationen, auf denen die Demonstranten ihre Solidarität mit den Palästinensern und ihre Ablehnung der militärischen Intervention Israels zum Ausdruck brachten. Diese Kundgebungen waren dabei wiederholt Schauplatz von Äußerungen israelfeindlicher und antisemitischer Parolen. Mehrfach wurden solche Versammlungen durch die zuständigen Behörden verboten, etwa durch das Ordnungsamt Frankfurt, welche ihre Entscheidungen unter anderem unter Berufung auf die Gefahr antisemitischer Hetze begründeten. Einige dieser Verbote wurden durch Gerichte wieder aufgehoben, woraufhin die Veranstaltungen dennoch durchgeführt wurden.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wie viele pro-palästinensischen Demonstrationen wurden in Hessen seit Oktober 2023 angemeldet und wie viele davon fanden tatsächlich statt? Bitte mit Datum und Ort angeben.
- Frage 2 In wie vielen Fällen wurden Demonstrationen durch die zuständigen Behörden verboten und wie viele dieser Verbote wurden durch Gerichte wieder aufgehoben? Bitte mit Datum und Ort angeben.
- Frage 3 Welche Gründe wurden von den Behörden jeweils für die Verbote angeführt? Bitte mit Ort, Datum und jeweiliger Begründung angeben.

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Für Versammlungen unter freiem Himmel gilt keine Genehmigungspflicht; sie sind nach § 12 Abs. 1 HVersFG lediglich anzuzeigen. Eine generelle Berichtspflicht der allgemeinen Ordnungsbehörden gegenüber der Aufsichtsbehörde über alle Versammlungen oder damit im Zusammenhang stehende Gerichtsverfahren besteht nicht. Versammlungen mit „pro-palästinensischer Ausrichtung“ werden nicht statistisch erfasst. Eine retrospektive Datenerhebung ist mangels einheitlicher und klarer Kriterien, wann es sich um eine solche Versammlung handelt, nicht möglich, wäre darüber hinaus mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden und mangels systematischer Erfassung vor Ort nicht aussagekräftig.

Folglich liegen der Landesregierung keine belastbaren Daten im Sinne der Fragestellungen zu Anzahl, Durchführung, Verboten oder gerichtlichen Verfahren vor.

- Frage 4 Welche Haltung vertritt die Landesregierung grundsätzlich gegenüber pro-palästinensischen Demonstrationen? Bitte die Antwort begründen.

Die Verfassung gewährleistet allen Menschen das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 des Grundgesetzes und Art. 14 der Verfassung des Landes Hessen ist ein wesentlicher Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und wird von der Landesregierung geschützt.

Gleichzeitig steht die Landesregierung an der Seite des Staates Israel und verurteilt die terroristischen Angriffe der Hamas vom 7. Oktober 2023 auf das Schärfste.

Frage 5 Wie bewertet die Landesregierung die wiederholten gerichtlichen Aufhebungen von, durch hessische Behörden, verhängten Demonstrationsverboten? Bitte die Antwort begründen.

Die Landesregierung respektiert gerichtliche Entscheidungen als Ausdruck der Gewaltenteilung.

Frage 6 Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um antisemitische Äußerungen und Gewalt bei solchen Demonstrationen zu verhindern?

Antisemitische Äußerungen und Gewalt werden konsequent unterbunden und strafrechtlich verfolgt. Versammlungen werden lageabhängig polizeilich begleitet. Bei Bedarf werden Auflagen erteilt, etwa bestimmte Parolen oder Symbole verboten. Bei Verstößen schreitet die Polizei ein und leitet Strafverfahren ein.

Darüber hinaus stimmen sich Polizei und Versammlungsbehörden im Vorfeld von Versammlungen ab, um Gefährdungslagen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu treffen.

Ergänzend wird auf die Antwort des Ministers des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz vom 20. Mai 2025 zu Frage 7 der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/2101, verwiesen.

Frage 7 Wie viele Polizeikräfte wurden bei den größten pro-palästinensischen Demonstrationen in Hessen eingesetzt? Bitte mit Ort, Datum und Anzahl der Polizei- und Sicherheitskräfte angeben.

Frage 9 Welche Kosten sind dem Land Hessen durch Polizeieinsätze im Zusammenhang mit diesen Demonstrationen seit Oktober 2023 entstanden? Bitte nach einzelnen Demonstrationen differenzieren.

Die Fragen 7 und 9 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Größere „pro-palästinensische Demonstrationen“ fanden seit Oktober 2023 vor allem in Frankfurt am Main statt. Bei einer Demonstration am 30. August 2025 mit rund 11.200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern wurden Polizeikräfte im knapp vierstelligen Bereich eingesetzt. Bei weiteren größeren Veranstaltungen mit etwa 1.000 bis 1.600 Teilnehmerinnen und Teilnehmern kamen Polizeikräfte im oberen bis mittleren dreistelligen Bereich zum Einsatz.

Die konkrete Kräfteansatzplanung erfolgt jeweils lageabhängig; dabei werden regelmäßig auch weitere Versammlungs- und Veranstaltungslagen parallel berücksichtigt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

Frage 8 Wie viele Straftaten wurden seit Oktober 2023 im Zusammenhang mit pro-palästinensischen Demonstrationen in Hessen registriert? Bitte nach Ort und Datum der Demonstrationen sowie Art des Delikts differenzieren.

Eine Statistik im Sinne der Frage zu „pro-palästinensischen Demonstrationen“ liegt nicht vor. Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

Frage 10 Plant die Landesregierung gesetzliche oder organisatorische Änderungen, um Demonstrationsverbote künftig rechtssicherer durchsetzen zu können? Bitte die Antwort begründen.

Nein. Die vorhandenen gesetzlichen Instrumentarien im Hessischen Versammlungsfreiheitsgesetz (Beschränkungen, als letztes Mittel Verbot oder Auflösung) ermöglichen ein rechtssicheres Vorgehen im Einzelfall. Auf die Antwort zu den Fragen 4 und 5 wird verwiesen.

Wiesbaden, 30. April 2026

Prof. Dr. Roman Poseck